

**Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe**  
- Insolvenzgericht -  
61 IN 25/23

01.11.2023



## **B e s c h l u s s**

In dem Insolvenzantragsverfahren

Freistaat Sachsen, vertr. d. d. Staatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Str. 1,  
01069 Dresden

über das Vermögen des

Andreas Christian Kison, geb. am 19.01.1969, Frankfurter Landstrasse 70, 61440  
Oberursel,

wird heute, am 01.11.2023 um 12:00 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,  
16 ff. InsO eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Agnes-Huenninger-Str. 2-4, 36041  
Fulda, Tel.: 0661292895-0, Fax: 0661-292895-18**

Dem Schuldner wird die Verfügung über sein zur Insolvenzmasse gehörendes  
gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens  
verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an den Schuldner können nach dem  
Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an den Schuldner geleistet  
und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen  
Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8  
Abs. 3 InsO beauftragt.

## **Gründe:**

Der Schuldner ist zahlungsunfähig. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther vom 27.10.2023.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Entscheidung kann von dem Schuldner, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe einzulegen.

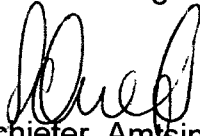
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Lange  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Bad Homburg v.d.Höhe, den 06.11.2023

  
Schiefer, Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

